



- vormals ABTOSA e.V -

Arbeitsgemeinschaft Brandenburgischer Tumorzentren, Onkologischer Schwerpunkte und Onkologischer Arbeitskreise

geändert in der Mitgliederversammlung vom 1.3.2000

geändert in der Mitgliederversammlung vom 13.01.2011

---

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

- (1) Die Tumorzentren und Onkologischen Schwerpunkte des Landes Brandenburg schließen sich zu einem Verein zusammen. Er ist als Verein in das Vereinsregister einzutragen und führt den Namen Tumorzentrum Land Brandenburg e.V.
- (2) Der Gerichtssitz ist Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das Tumorzentrum Land Brandenburg will zur Verbesserung der Voraussetzungen der Krebsbekämpfung beitragen, um eine optimale Versorgung von Tumorkranken im Land Brandenburg zu erreichen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen des Landes. Ziel des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dieser Satzungszweck wird von ihr verwirklicht, in dem sie ihren Mitgliedern bei der Wahrnehmung insbesondere der nachfolgenden Aufgaben Hilfestellung leistet:
  - Kooperation der Mitglieder bei der Propagierung und Durchsetzung einer wissenschaftlich fundierten, modernen Tumordiagnostik und Tumortherapie durch interdisziplinäre Zusammenarbeit und entsprechenden Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den daran beteiligten Ärzten und Naturwissenschaftlern;
  - Bestimmung und Unterstützung von gemeinsamen Vorhaben auf den Gebieten der Epidemiologie, der Prävention und Früherkennung, der Diagnostik und Therapie von Tumorerkrankungen sowie der psychosozialen Betreuung;
  - Tumorforschung und wissenschaftliche Studien werden beratend unterstützt;
  - Kooperation bei der Dokumentation der Tumorkrankheiten und ihrer Verläufe, vor allem durch gemeinsames Erarbeiten von Datenerhebungsbögen und Dokumentationsanleitungen zur einheitlichen und eindeutigen Datenerfassung nach standardisierten Klassifikationen;
  - Gemeinsamer Ausbau flächendeckender klinischer Tumorregister an den Nachsorgeleitstellen im Land Brandenburg mit dem Ziel, mittels der dort gespeicherten Daten eine kompetente Nachsorge und Weiterbehandlung der Tumorkranken zu unterstützen;
  - Gemeinsame Entwicklung leistungsfähiger Konzepte und Verfahren für die Nachsorge und Rehabilitation von Tumorkranken;
  - Gemeinsame Erarbeitung diagnostischer und therapeutischer Empfehlungen; dies gilt auch für die Nachsorge;

- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen der Personal-, Sachmittel- und Investitionsausstattung sowie in Finanzierungsfragen; insbesondere soweit diese für die Verbesserung der onkologischen Krankenversorgung von Bedeutung sind;
- Organisation von gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen für onkologisch tätige Ärzte sowie andere in der Krebsbekämpfung tätige Personen einschließlich der Durchführung medizinisch-onkologischer Veranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer Brandenburg, der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, Berufsverbänden und wissenschaftlichen Fachgesellschaften sowie anderen zuständigen Organisationen;
- Kooperation und Abstimmung mit anderen, auch ausländischen, staatlichen und privaten Organisationen und Einrichtungen, die sich mit der Krebsforschung und der Krebsbekämpfung befassen;
- Wahrnehmung weiterer gemeinsamer Interessen der Mitglieder nach außen.

(2) Die Befugnisse der zuständigen Organe der Mitglieder bleiben unberührt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Finanzierung**

- (1) Das Tumorzentrum Land Brandenburg verfolgt als Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 51, 52, 55 der Abgabenordnung. Er stellt damit eine nichtwirtschaftliche Vereinigung gemäß § 21 BGB dar.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die durch die Tätigkeit des Tumorzentrums Land Brandenburg entstehenden Ausgaben sollen aus Zuschüssen Dritter und, soweit erforderlich, aus Beiträgen finanziert werden.
- (4) Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt.
- (5) Mittel des Tumorzentrums Land Brandenburg dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind; oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen (juristischen Personen) und außerordentlichen (juristische Personen) Mitgliedern zusammen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können als gemeinnützige Institutionen sein:
  - die im Land Brandenburg tätigen Tumorzentren und Onkologischen Schwerpunkten,
  - andere an der onkologischen Versorgung beteiligte gemeinnützige Vereinigungen .
- (3) Außerordentliche Mitglieder können sein:

- Körperschaften und Verbände /Vereinigungen der Ärzteschaft des Landes Brandenburg.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein Tumorzentrum Land Brandenburg ist von der Gemeinnützigkeit des Mitglieds abhängig. Sie erlischt, wenn ein ordentliches Mitglied die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht mehr erfüllt.
  - (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
  - (6) Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftlich vorgelegte Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, sowie durch Ausschluß aus besonders wichtigem Grund. Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist dem Mitglied mit Angabe der Begründung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - Bestellung der Rechnungsprüfer für den Jahresabschluß,
  - Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - Beschluß des Arbeits- und Haushaltsplanes,
  - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Ausschluß ,
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Bei begründetem Antrag von mindestens drei Mitgliedern hat der Vorsitzende unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall der Stellvertreter. Er hat jeweils zu Beginn über die Arbeit des Vorstandes zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Sie müssen den Mitgliedern vier Wochen vorher zur Kenntnis gegeben sein. Liegt Beschlußunfähigkeit vor, so ist unter Beachtung der Einladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlußfähig. Hierauf muß in der Einladung hingewiesen werden.

- (7) Ein bei der Beschlußfassung überstimmtes Mitglied kann verlangen, daß sein abweichendes Votum in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (8) Auf Einladung des Vorsitzenden können an den Mitgliederversammlungen Gäste teilnehmen.
- (9) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung. Die Niederschrift ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (10) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn keines der Mitglieder innerhalb 8 Wochen nach Zustellung des Beschlußvorschla­ges widerspricht. Der Vorstand stellt das Ergebnis der Beschlußfassung fest und teilt es den Mitgliedern unverzüglich mit.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Die Anzahl der Mitarbeiter der Nachsorgeleitstellen im Vorstand sollte zwei nicht überschreiten. Dies ist jedoch nur eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung und vom Vereinsregister nicht zu prüfen. Beratendes Organ des Vorstandes ist die Arbeitsgruppe der Koordinatoren.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und nimmt die laufenden Geschäfte der Tumorzentrum Land Brandenburg wahr.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand in der ersten konstituierenden Sitzung
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren (Legislaturperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Kann die Neuwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig erfolgen, so bleibt der bisherige Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens dreimal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende kann Beschlüsse des Vorstandes auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzusenden.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgaben des Vorsitzenden und seines Stellvertreters festgelegt werden.

- (9) Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und erstattet jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
- (10) Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 7 Fortbildungsausschuß**

- (1) Zur Organisation und Kontrolle von Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Kompetenz der onkologisch Tätigen zu erhöhen, bestellt das Tumorzentrum Land Brandenburg einen Fortbildungsausschuß.
- (2) Die Bestellung des Fortbildungsausschusses erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Fortbildungsausschusses werden für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Fortbildungsausschuß kann einen Sprecher mit einfacher Stimmenmehrheit wählen

### **§ 8 Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie zum Erfahrungsaustausch können Arbeitsgruppen gebildet werden. Über die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen jeweils aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Leiter. Die Leiter der Arbeitsgruppen berichten in den Mitgliederversammlungen über ihre Arbeit und legen dem Vorstand Ergebnisberichte und Empfehlungen vor.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Zwischenberichte anzufordern.

### **§ 9 Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung notwendig.
- (2) Sind in der Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, weniger als dreiviertel der Mitglieder vertreten, so ist unter Beachtung der Einladungsfrist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden beschlußfähig. Die Auflösung des Vereins ist dann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Landesarbeitsgemeinschaft Onkologische Versorgung Brandenburg e.V. (LAGO e.V) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf anteilige Vermögensauschüttung.

für das Tumorzentrum Potsdam e.V. :

für das Brandenburgisches Tumorzentrum /Onkologischer Schwerpunkt Cottbus e.V. :

für den Onkologischen Schwerpunkt Frankfurt (Oder) e.V. :

für den Onkologischer Arbeitskreis Brandenburg Nordwest Neuruppin e.V. :

für das Ost- Brandenburgische Tumorzentrum Bad Saarow e.V. :

für den Nordbrandenburgischen Onkologischen Schwerpunkt Schwedt e.V. :

für die Brandenburgische Krebsgesellschaft e.V. :

für die Landesärztekammer Brandenburg :